

Vereinssatzung
„Theater Life – jung und creativ in Norderstedt e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Theater Life, jung und creativ in Norderstedt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Norderstedt.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Kunst und Kultur in Norderstedt, insbesondere die darstellende Kunst, und die Aufgaben der Jugendhilfe zu fördern. Besondere Schwerpunkte sind das Theater mit und für Kinder und Jugendliche sowie das Musiktheater.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einübung und Aufführung von Theaterstücken durch den Verein, die Veranstaltung von Seminaren, Festivals, Tagungen und Ausstellungen sowie die Durchführung von Gastspielen,
- den Austausch mit Kindern und Jugendlichen über Themen, die der Förderung einer konfliktvorbeugenden, zukunftsweisenden, lebenserhaltenden, menschenwürdigen, gewissenhaften Denk- und Handlungsweise dienen, und zwar schwerpunktmäßig in öffentlichen Einrichtungen,
- die Vermittlung vorurteilsfreien Denkens an Kinder und Jugendliche, das ihnen helfen soll, nationale, ethnische und religiöse Vorurteile als Hauptursache sozialer Konflikte zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken und
- die Förderung einer zukunftsorientierten, Erziehung und Bildung durch intensiven Gedanken- und Meinungsaustausch der Pädagogen, Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von interaktivem Theater, Tanztheater und Seminaren.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

2. Der Verein übernimmt freiwillig Aufgaben der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Eintrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum 31.12. eines Jahres möglich und die Austrittserklärung muss spätestens zum 30.11. dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Verzug mit der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Mahnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu unterrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

a) Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Mitglieder sind wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung darf auch über eMail erfolgen. Sie gilt als ordnungsgemäß verschickt, wenn sie an die zuletzt dem Vorstand genannte Adresse gerichtet wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Diese sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

b) Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Vorstand erstattet den Jahres- und den Kassenbericht.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und
- Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dringlichkeitsanträge müssen, wenn diese 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützen, berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

c) **Stimmrecht**

Jedes volljährige natürliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Bei minderjährigen Mitgliedern hat nur einer der gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht. Der gesetzliche Vertreter braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Haben mehrere minderjährige Mitglieder denselben gesetzlichen Vertreter, hat dieser dennoch nur eine Stimme.

Der gesetzliche Vertreter hat für den erweiterten Vorstand gemäß § 8b u. § 9b unter Umständen auch ein passives Wahlrecht.

d) **Sonderregelung für die Jugend**

Jugendliche Mitglieder erlangen mit Vollendung des 14. Lebensjahres das Stimmrecht bezüglich aller Jugendangelegenheiten auf der Mitgliederversammlung. Die Stimmen der Jugendlichen müssen gesondert ausgezählt werden.

Die Einladung zur jährlichen Versammlung der jugendlichen Mitglieder (Jugendversammlung) sollte mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden. Zur Jugendversammlung, die vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll, sind alle jugendlichen Mitglieder einzuladen. Die Jugendversammlung dient insbesondere zur Abgabe des Tätigkeitsberichtes des Jugendwartes.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt auf Antrag aus der Jugendversammlung. Jugendwart kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wahl- und stimmberechtigt sind alle jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Dem Jugendwart steht es frei, weitere Jugendversammlungen durchzuführen. Auf Antrag von mindestens 10 % der in der Jugendversammlung wahlberechtigten Mitglieder ist - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - eine Jugendversammlung einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied ist zu den Jugendversammlungen einzuladen. Er wirkt beratend mit.

e) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder durch den Beschluss des Gesamtvorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich oder per eMail unter Angabe des Grundes gestellt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

a) Der Geschäftsführende Vorstand

im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden, dem
- 2. Vorsitzenden und dem
- Kassenwart,

von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind und auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein mit Vertretungsbefugnis ausgestattetes Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so muss zwecks Ergänzungswahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

b) Der Erweiterter Vorstand

besteht aus

- dem Schriftwart
- dem Jugendwart und
- Beisitzern aus den Projektgruppen.

Der Schriftwart wird auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

c) Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Sie dienen vor allem folgenden Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes,
5. Genehmigung, Einrichtung, Überwachung und Beendigung von Projekten und
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann seine Zuständigkeit delegieren.

Zu einer Vorstandssitzung müssen durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, mindestens 2 Wochen vorher alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr, allerdings nicht in den Schulferien Schleswig-Holsteins und nicht an beweglichen Schulfertentagen der Schulen in Norderstedt. Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied jederzeit auch ohne Frist einberufen werden.

d) Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Eine ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens eines zum geschäftsführenden Vorstand gehören muss. Eine außerordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens eines zum geschäftsführenden Vorstand gehören muss. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme . Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit.

§ 9 Projektgruppen

a) Projektbildung

Jedes Mitglied kann den Antrag auf Bildung einer Projektgruppe stellen. Der Antrag muss die Inhalte des Projektes, die voraussichtliche Dauer (ggfs. für einen unbestimmten Zeitraum), das Ziel des Projektes und den Finanzierungsbedarf enthalten. Jedes Projekt ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen und kann von diesem auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die einzelnen Projektgruppen haben im Verein das Recht auf eigene Gestaltung des Gemeinschaftslebens.

b) Wahl eines Gruppensprechers

Sobald die Genehmigung für ein Projekt durch den Gesamtvorstand erteilt wurde und die Projektgruppe aus mindestens 5 Teilnehmern besteht, sollte aus der Gruppe ein Gruppensprecher gewählt werden, der dieses Amt für die Dauer des Projektes, allerdings maximal für 2 Jahre, inne hat. Sodann haben Neuwahlen stattzufinden. Bei minderjährigen Gruppenmitgliedern ist ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

Der Gruppensprecher ist Beisitzer im erweiterten Vorstand. Gruppensprecher kann kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, aber der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Mitglieds einer Projektgruppe werden. Gruppensprecher müssen selbst Mitglieder des Vereins sein.

c) Beendigung eines Projektes

Ein Projekt endet spätestens, wenn das Projektziel erreicht wurde. Ein Projekt endet auch, wenn die Mitglieder die Projektarbeit vorzeitig beenden. Jedes Projekt kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit beendet werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse und der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem erweiterten, nicht aber dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Als Kassenprüfer sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und den Vermögensbestand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen schriftlich zu bestätigen. Ihr Recht ist es, jederzeit vom Kassenswart Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen.

Festgestellte Mängel sind dem Gesamtvorstand sofort mitzuteilen.
Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Wahlen

Bei Wahlen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung zu, es für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Kulturstiftung Norderstedt zu verwenden.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes Satzungsänderungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Stand: November 2008